

PID – ein unverständlicher Gesetzesentwurf



Jean Martin

Bei der Präimplantationsdiagnostik (PID) wird die Embryozelle vor ihrer Implantation in die Gebärmutter auf schwerwiegende Erbkrankheiten untersucht. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die PID in der Schweiz durch das Fortpflanzungs-medizingesetz verboten, während sie beispielsweise in Belgien oder Frankreich zugelassen ist. Die Nationale Ethikkommission (NEK) hat zwei Positionspapiere [1, 2] zu diesem Thema vorgelegt. In ihrer Mehrheit betrachtet die Kommission das bisher geltende Verbot als inadäquat. Sie ist jedoch geteilter Meinung, was die Möglichkeit anbelangt, Kinder zu zeugen, deren Human-leuko-cyte-Antigen-Profil die Behandlung eines bereits geborenen kranken Geschwisterchens ermöglichen würde. Eine 2005 akzeptierte Motion fordert den Bundesrat auf, die Gesetzgebung zu ändern. Doch der im Februar in die Vernehmlassung gebrachte Entwurf enttäuscht leider. Im Prinzip öffnet er der Präimplantationsdiagnostik zwar die Tür, allerdings nur im Verbund mit restriktiven Bedingungen, die das Ganze nicht gerade aufrichtig erscheinen lassen.

Die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften organisierte eine öffentliche Sitzung, an der auch bundespolitische Parlamentarier teilnahmen. Nahezu einhellig wurde der vorgelegte Text für unzureichend befunden, und es stellte sich die Frage, ob eine Verbesserung der Mühe wert sei. Sie begrenzt die Anzahl der pro Zyklus zulässig erzeugten Embryonen auf drei, wohingegen die internationale Erfahrung zeigt, dass es ungefähr zehn Embryonen braucht, um zu dem von der PID gewünschten Resultat zu gelangen. Letzteres ist der wissenschaftliche Stand der Erkenntnis. Ein Festhalten an maximal drei Embryonen heisst die Realität aus ideologischen Gründen verleugnen. Eine weitere Bedingung gibt Anlass für Bedenken: Die PID wäre nur zulässig für den Fall, dass die schwere, zu vermeidende Krankheit «vor dem 50. Lebensjahr ausbrechen muss». Im Entwurf bleibt die Zeugung von «Retter-Babys» weiterhin verboten. Der Leser ist angesichts der paternalistischen Einstellung überrascht: Eine strikte Kontrolle des Einzelfalls durch den Staat (den verantwortlich Handelnden) ist unabdingbar, um Irrungen und Wirrungen bei Eltern mit Kinderwunsch (den unverantwortlich Handelnden?) zu vermeiden.

Diese generelle Einstellung wird die Debatte Präimplantationsdiagnostik (PID) versus Pränatal-

diagnostik (PND) wieder aufleben lassen. Später in der Schwangerschaft kann durch die PND ein möglicher Schwangerschaftsabbruch erwogen werden, sollte der Fötus Anomalien aufzeigen. Hier geht es nun nicht darum, aktuell geltende Regeln in Bezug auf den Schwangerschaftsabbruch zu revidieren, und man muss darüber nachdenken dürfen, dass es vielleicht besser wäre, sich – wo immer möglich, weil eine IVF nötig ist – bereits vor dem Einsetzen des Embryos in die Gebärmutter entscheiden zu können.

Anstatt sich bei uns zu wahrscheinlich doppelt so hohen Kosten auf Schritte einzulassen, die keine reale Aussicht auf Erfolg haben, werden Schweizer Ärzte den betroffenen Ehepaaren in der Praxis angesichts einer solchen Gesetzgebung wohl weiterhin empfehlen, die Lösung anderswo – z. B. in Brüssel – zu suchen.

Gesetzesänderungen sind politische Entscheide. In dieser Frage ist unser Parlament geteilter Meinung. Auf der einen Seite wird ein gewisses Naturrecht angeführt (das sich objektiv naturwissenschaftlich nicht belegen lässt). Auf der anderen Seite stehen jene, die dem Ziel, «bessere Kinder» zu erhalten, immer den Vorrang geben (und die damit zugegebenermassen gelegentlich zu weit gehen). In diesem Zusammenhang taucht die Kritik an der Eugenik wieder auf. Es sei daran erinnert, dass es schon immer vorrangiges Ziel der Medizin war, gegen die Risiken der Natur anzukämpfen. Die persönliche oder familiäre «Eugenik» ist nicht nur akzeptiert, sondern vom Grossteil der Gesellschaft und jenen Eltern, die einen Arzt aufsuchen, erwünscht. Jedenfalls gibt es einen klaren Unterschied zwischen diesem medizinischen Vorgehen und einer totalitären Eugenik, die ein ganzes Kollektiv verändern möchte. Ein Punkt noch: Es versteht sich von selbst, dass der Einsatz der Präimplantationsdiagnostik hier nur in Fällen schwerer pathologischer Merkmale gefordert ist.

Die Regierungen haben eine schwere Aufgabe und meinen vollen Respekt. Dennoch ist dieser Gesetzesentwurf, der vorgibt, auf eine legitime Forderung zu antworten, dann jedoch im Wesentlichen den Status quo des Verbots beibehält, beunruhigend im Sinne der politischen Glaubwürdigkeit.

Dr. med. Jean Martin, Redaktionsmitglied, ist Mitglied der Nationalen Ethikkommission

1 Nationale Ethikkommission. Präimplantationsdiagnostik. Stellungnahme Nr. 10/2005. Bern, Dezember 2005. www.nek-cne.ch.

2 Nationale Ethikkommission. Präimplantationsdiagnostik II: Spezielle Fragen zur gesetzlichen Regelung und zur HLA-Typisierung. Stellungnahme Nr. 14/2007. Bern, November 2007. www.nek-cne.ch.